



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 29. August 2014

59. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. August 2014 über die energetischen Anforderungen an Bauten sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Bautechnikverordnung-Energie – BTV-E)

Auf Grund der §§ 1 Abs 1, 4 Abs 2, 4a und 63 Abs 1 des Bautechnikgesetzes, LGBl Nr 75/1976, sowie des § 17a Abs 3 des Baupolizeigesetzes 1997, LGBl Nr 40, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Energetische Anforderungen an Bauten

- § 1 Mindestanforderungen
- § 2 Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Neubauten und bestehenden Bauten nach größeren Renovierungen
- § 3 Besondere Anforderungen an das Energiesystem

2. Abschnitt

Energieausweis

- § 4 Inhalt und Form

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 5 Anerkennung gleichwertiger Normen und Auflage
- § 6 Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis
- § 7 In- und Außerkrafttreten

Anlage – Leitfaden zur Berechnung der besonderen Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

1. Abschnitt

Energetische Anforderungen an Bauten

Mindestanforderungen

§ 1

(1) Für die Energieeinsparung und den Wärmeschutz von Bauten oder Teilen davon, die nach ihrem Verwendungszweck unter Einsatz von Energie konditioniert werden, gelten die allgemeinen Bestimmungen und Anforderungen gemäß den Pkt 1, 3 sowie 5 bis 12 der Richtlinie 6 des Österreichischen Institutes für Bautechnik vom Oktober 2011 (OIB-Richtlinie 6), soweit zu den Anforderungen in den §§ 2 und 3 nicht Sondervorschriften getroffen sind.

(2) Den gemäß Abs 1 erforderlichen Berechnungen sind die OIB-Richtlinien "Begriffsbestimmungen" vom Oktober 2011 und "Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke" vom März 2012, soweit auf diese in der OIB-Richtlinie 6 oder im OIB-Leitfaden Bezug genommen wird, zugrunde zu legen.

(3) Begriffe, die in dieser Verordnung oder in den Regelwerken des Österreichischen Instituts für Bautechnik gemäß den Abs 1 und 2 verwendet werden und den Begriffen der Richtlinie 2010/31/EU entsprechen, sind im Sinn dieser Richtlinie zu verstehen.

**Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz
von Neubauten und bestehenden Bauten nach größeren Renovierungen**

§ 2

(1) Für die besonderen Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Neubauten und von bestehenden Bauten nach größeren Renovierungen sind als charakteristische Größen für die Transmissionswärmeverluste, den Primärenergiebedarf und die Kohlendioxidemissionen die Linien Europäischer Kriterien (LEK-Linien) heranzuziehen. Die Berechnung der LEK-Werte hat gemäß der Anlage zu erfolgen.

(2) Bei Neubauten dürfen die LEK-Werte für die Transmissionswärmeverluste (LEK_T), den Primärenergiebedarf (LEK_P), und die Kohlendioxidemissionen (LEK_{CO2}) folgende je nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Bauansuchens höchstzulässige LEK-Linien nicht überschreiten:

Einbringung des Bauansuchens	höchstzulässige LEK-Linie _(HGT 20/20)		
	LEK _T	LEK _P	LEK _{CO2}
bis 31.12.2016	24	52	62
ab 1.1.2017	24	48	58
ab 1.1.2019	22	44	54
ab 1.1.2021	22	40	50

(3) Nach größeren Renovierungen von bestehenden Bauten müssen diese eine verbesserte Gesamtenergieeffizienz aufweisen. Soweit dem nicht technische, funktionelle oder wirtschaftliche Gründe entgegenstehen, ist dabei das Erreichen von LEK-Werten für die Transmissionswärmeverluste (LEK_T), den Primärenergiebedarf (LEK_P) und die Kohlendioxidemissionen (LEK_{CO2}) anzustreben, die folgende je nach dem Zeitpunkt des Beginns der größeren Renovierung höchstzulässigen LEK-Linien nicht überschreiten:

Beginn der größeren Renovierung	höchstzulässige LEK-Linie _(HGT 20/20)		
	LEK _T	LEK _P	LEK _{CO2}
bis 31.12.2016	28	78	130
ab 1.1.2017	28	76	122
ab 1.1.2019	26	72	116
ab 1.1.2021	26	68	110

(4) Für Zu- und Aufbauten gelten die Anforderungen des Abs 2 mit der Maßgabe, dass bei Anschluss der neuen Gebäudeteile an das Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystem des bestehenden Baus die Anforderungen an den Primärenergiebedarf und die Kohlendioxidemissionen entfallen.

(5) Für Bauten, die von Behörden und Ämtern genutzt werden, gelten die Abs 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass die LEK-Anforderungen für die Jahre ab dem 1. Jänner 2021 bereits ab dem 1. Jänner 2019 gelten.

Besondere Anforderungen an das Energiesystem

§ 3

(1) Bei Neubauten von Wohnhäusern mit mehr als fünf Wohneinheiten sind einzubauen:

1. Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung nach Maßgabe der ÖNORM H 6038, Lüftungstechnische Anlagen – Kontrollierte mechanische Be- und Entlüftung von Wohnungen mit Wärmerückgewinnung – Planung, Montage, Prüfung, Betrieb und Wartung, Ausgabe Februar 2014; oder
2. bedarfsgeregelte Abluftanlagen nach Maßgabe der ÖNORM H 6036, Lüftungstechnische Anlagen – Bedarfsabhängige Lüftung von Wohnungen oder einzelner Wohnbereiche – Planung, Montage, Betrieb und Wartung, Ausgabe Juni 2007, wobei der feuchtegesteuerte Betriebsvolumenstrom auf einen 0,4 fachen Luftwechsel je Wohnung ausgelegt werden kann.

(2) Bei der Errichtung oder dem Einbau von zentralen Wärmebereitstellungsanlagen für mehr als fünf Wohn- oder Betriebseinheiten sind vorzusehen:

1. ein zentraler Wärmemengenzähler;
2. ein gemeinsames Zweileiter-Wärmeverteilnetz für die Heizung und die dezentrale Warmwasserbereitung.

Erfolgt die zentrale Wärmebereitstellung durch eine elektrisch betriebene Wärmepumpe, entfällt die Anforderung gemäß der Z 2.

- (3) Bei Neubauten sind die Anlagen für die Heizung und die Warmwasserbereitung wie folgt auszulegen:
1. bei Einsatz von Fernwärme: der Temperaturunterschied zwischen Fernwärmerücklauf und Rücklauf der Sekundäranlage auf höchstens 2 K im Auslegungspunkt;
 2. die Vorlauftemperatur von Wärmeverteilnetzen auf höchstens 55° C;
 3. die Rücklauftemperatur von Wärmeverteilnetzen auf höchstens 40° C.
- (4) Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme müssen eine Jahresarbeitszahl von zumindest drei erreichen. Für die Berechnung der Jahresarbeitszahl ist die ÖNORM H 5056, Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Heiztechnik-Energiebedarf, Ausgabe März 2011, anzuwenden.
- (5) Bei Nicht-Wohnbauten mit einer Gesamtgeschoßfläche über 1.000 m², die neu errichtet werden, soll ein Teil des erforderlichen Betriebsstroms durch Eigenerzeugung am Standort aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden. Die Eigenerzeugung soll mindestens 2 kWh je m² Geschoßfläche betragen, soweit dem nicht technische, funktionelle oder wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (6) Nutzbare Abwärmen aus Kühlanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW sind in das Wärmeversorgungskonzept des Energiesystems einzubinden.

2. Abschnitt

Energieausweis

Inhalt und Form

§ 4

- (1) Inhalt und Form des Energieausweises richten sich nach den Pkt 13, 14 und dem Anhang der OIB-Richtlinie 6.
- (2) Dem Energieausweis sind anzuschließen:
- a) eine Bestätigung des Ausstellers oder der Ausstellerin über die Erfüllung der baurechtlichen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nach dieser Verordnung;
 - b) ein Hinweis, wo der Auftraggeber oder die Auftraggeberin genauere Angaben auch zur Kosteneffizienz der im Energieausweis enthaltenen Empfehlungen erhalten kann;
 - c) eine Darstellung des im Primärenergiebedarf enthaltenen Anteils erneuerbarer Energie.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Anerkennung gleichwertiger Normen und Auflage

§ 5

- (1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung Önormen heranzuziehen sind, können auch gleichwertige europäische Normen oder gleichwertige Normen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz herangezogen werden.
- (2) Die Önormen und die Regelwerke des Österreichischen Instituts für Bautechnik, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, liegen in der mit der Besorgung von Baurechtsangelegenheiten betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung zur öffentlichen Einsicht auf. Die Regelwerke können überdies im Internet auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik unter der Adresse "www.oib.or.at" eingesehen werden.

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 6

- (1) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABI Nr L 140 vom 5. Juni 2009, S 16;
 2. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI Nr L 315 vom 14. November 2012, S 1.
 3. Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI Nr L 153 vom 18. Juni 2010, S 13.

(2) In Vorbereitung dieser Verordnung ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG unter der Notifikationsnummer 2014/18/A durchgeführt worden.

In- und Außerkrafttreten

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bautechnikverordnung-Energie, LGBI Nr 37/2011, außer Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren um Erteilung einer Baubewilligung sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Anlage

Leitfaden zur Berechnung der besonderen Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

1. Formeln:

Formelzeichen	Benennung	Einheit	Formel
Q_P	Primärenergiebedarf	kWh/a	$LEK_P = \frac{Q_P}{C_E}$
m_{CO_2}	Kohlendioxidemissionen aus dem Primärenergiebedarf	kg/a	$LEK_{CO_2} = \frac{m_{CO_2}}{C_E} \times 10$
Q_H	Heizenergiebedarf (Endenergiebedarf) für Raumwärme und Warmwasser	kWh/a	$LEK_H = \frac{Q_H}{C_E}$
Q_B	Befeuchtungsenergiebedarf	kWh/a	$LEK_B = \frac{Q_B}{C_E}$
Q_C	Kühlbedarf Wohngebäude gemäß ÖNORM EN ISO 13790	kWh/a	$LEK_C = \frac{Q_C}{C_E}$
Q_K	Kühlenergiebedarf Nicht-Wohngebäude gemäß ÖNORM H 5058	kWh/a	$LEK_K = \frac{Q_K}{C_E}$
Q_{Bel}	Energiebedarf für Beleuchtung (Nicht-Wohngebäude)	kWh/a	$LEK_{Bel} = \frac{Q_{Bel}}{C_E}$
Q_{HHS}	Energiebedarf für Haushaltsstrom (nur bei Wohngebäude)	kWh/a	$LEK_{HHS} = \frac{Q_{HHS}}{C_E}$
Q_{BS}	Energiebedarf für Betriebsstrom (nur bei Nicht-Wohngebäuden)	kWh/a	$LEK_{BS} = \frac{Q_{BS}}{C_E}$
Q_{Sol}	Netto-Thermosolar-Ertrag	kWh/a	$LEK_{Sol} = \frac{Q_{Sol}}{C_E}$
Q_{PV}	Netto-Fotovoltaik-Ertrag	kWh/a	$LEK_{PV} = \frac{Q_{PV}}{C_E}$
Q_{HS}	Hilfsstrombedarf für Heizung, Lüftung und Kühlung	kWh/a	$LEK_{HS} = \frac{Q_{HS}}{C_E}$

Formelzeichen	Benennung	Einheit	Formel
Q	Transmissionswärmeverlust	kWh/a	$LEK_T = \frac{Q_T}{C_E}$
Q _v	Lüftungswärmeverlust	kWh/a	$LEK_V = \frac{Q_V}{C_E}$
Q _{HT}	Heiztechnikenergiebedarf	kWh/a	$LEK_{HT} = \frac{Q_{HT}}{C_E}$
Q _w	Warmwasserbedarf	kWh/a	$LEK_W = \frac{Q_W}{C_E}$
Q _s	passive solare Gewinne durch Glasflächen	kWh/a	$LEK_s = \frac{Q_s}{C_E}$
Q _i	innere Wärmegewinne	kWh/a	$LEK_i = \frac{Q_i}{C_E}$
Q _h	jährlicher Heizwärmebedarf	kWh/a	$LEK_h = \frac{Q_h}{C_E}$
l _c	charakteristische Länge	m	$l_c = \frac{V_B}{A_B}$
A _B	konditionierte Gebäudehüllfläche	m ²	-
V _B	konditioniertes Gebäudevolumen	m ³	-
HGT	zutreffende Heizgradtage	Kd (Kelvin days)	-
C _E	LEK-Gebäudekonstante	-	$C_E = \frac{(2 + l_c) \times (HGT \times 24) \times A_B}{300 \times 1000}$

Soweit erforderlich, ist für die Berechnung der LEK-Werte die ÖNORM B 8110-6 Wärmeschutz im Hochbau – Teil 6: Grundlagen und Nachweisverfahren – Heizwärmebedarf und Kühlbedarf, Ausgabe Jänner 2010, sinngemäß anzuwenden. Für Bauten oder Zubauten mit einer charakteristischen Länge (l_c) von unter 1,25 kann bei der Berechnung der LEK-Werte von l_c = 1,25 ausgegangen werden.

2. Klimalage:

Die Berechnung der LEK-Werte gemäß Pkt 1 gilt für Klimalagen gleich 4.336 Kd (HGT_{20/20}). Für Bauten in einer anderen Klimalage sind die jeweiligen LEK-Werte wie folgt umzurechnen und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle zu runden:

$$LEK_{Standort} = \frac{LEK_{4.336} \times 4.336}{HGT_{Standort}}$$

Die Klimalage des Baus ergibt sich aus den jährlichen Heizgradtagen. Die Heizgradtagzahl ist im Monatsbilanzverfahren gemäß der ÖNORM EN ISO 13790, Energieeffizienz von Gebäuden – Berechnung des Energiebedarfs für Heizung und Kühlung, Ausgabe Oktober 2008, zu ermitteln. Klimalagen über 4.536 Kd gelten dabei als Klimalagen gleich 4.536 Kd.

3. Primärenergiebedarf und Kohlendioxidemissionen:

a) Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen oder durch eine Kraft-Wärme-Kopplung am Standort erzeugt wurde, kann von der Primärenergie- und Kohlendioxidmenge abgezogen werden.

b) Bei der Berechnung des LEK_P und LEK_{CO2} von Nicht-Wohnbauten ist der jährliche Betriebsstrombedarf mit 16,43 kWh/m² Geschoßfläche anzusetzen. Die Einrechnung des Beleuchtungsenergiebedarfs, des Luftbefeuchtungs- und -entfeuchtungsenergiebedarfs sowie des Kühlenergiebedarfs kann bei diesen Bauten entfallen, wenn hocheffiziente alternative Energiesysteme eingesetzt werden und der Energiebedarf zu einem wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird.

c) Gemäß dem Einzelnachweis nach ÖNORM EN 15316, Heizungsanlagen in Gebäuden – Verfahren zur Berechnung der Energieanforderungen und Nutzungsgrade der Anlagen – Teil 4 – 5: Wärmeerzeugungssysteme, Leistungsfähigkeit

und Effizienz von Fernwärme- und großvolumigen Systemen, Ausgabe Oktober 2007, sind die Konversionsfaktoren für Fernwärme aus Heizwerken (Biomasse/Abwärme) mit $f_{PE} = 1$ und $f_{CO_2} = 32 \text{ g/kWh}$ anzusetzen.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Haslauer**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter können auch beim Landes-Medienzentrum, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 8042-2047, Fax (0662) 8042-2161, zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur.